

Dienstag, 9. Februar 1999

7. Abkommen EG/Kanada: Wettbewerbsregeln * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0007/99

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission zum Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln ((KOM(98)0352 – C4-0445/98 – 98/0198(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 235 in Verbindung mit dem ersten Unterabsatz von Artikel 228 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

(Änderung 2)

*Erwägung 1**Es ist auf Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Bezug zu nehmen, da in dem Wortlaut des Abkommens die von der im wesentlichen auf Artikel 235 beruhenden Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ erfaßten Zusammenschlüsse und Beteiligungen einbezogen sind.***entfällt**⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1 (geänderte Fassung in ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13).**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission zum Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln ((KOM(98)0352 – C4-0445/98 – 98/0198(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und der Kommission KOM(98)0352 – 98/0198(CNS),
- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs des Abkommens (KOM(98)0352),
- gestützt auf Artikel 87 des EG-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 235 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0445/98),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0007/99),

Dienstag, 9. Februar 1999

1. billigt den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung Kanadas zu übermitteln.

8. Rechtliche Lage der Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0487/98

Entschließung zu dem Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick darauf, daß ein und demselben Betreiber gehörende Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze in rechtlich getrennten Einheiten bereitgestellt werden (SEK(97)2390 – C4-0158/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Richtlinie der Kommission (SEK(97)2390 – C4-0158/98) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission betreffend die Bereitstellung von Telekommunikations- und Kabelfernsehnetzen durch ein und denselben Betreiber sowie die Aufhebung der Beschränkungen bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen für die Bereitstellung von Kabelfernsehkapazität – wettbewerbsrechtliche Gesamtbeurteilung ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld ⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(97)0623) vom 3. Dezember 1997 zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0487/98),
- A. in der Erwägung, daß der Rahmen für die Liberalisierung der Telekommunikations- und Kabelnetze in der Europäischen Union für den 1. Januar 1998 vorgesehen war, um die Voraussetzungen für den Liberalisierungsprozeß durch die Einführung des Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten zu schaffen,

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 7.3.1998, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 71 vom 7.3.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 26.10.1995, S. 49 und L 308 vom 29.11.1996, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.